



VERSION 1.0

LEITFADEN:

**DAS SINGLE DIGITAL GATEWAY (SDG)
DER EUROPÄISCHEN UNION**

Das Single Digital Gateway

Mit dem Single Digital Gateway ([SDG – EU 2018/1724](#)) soll auf EU-Ebene ein einheitliches digitales Zugangstor zu Verwaltungsleistungen geschaffen werden. Analog zum Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen ab Dezember 2020 Informationen zu Verwaltungsleistungen europaweit auf dem Portal „Your Europe“ zu finden sein. Bis Ende des Jahres 2023 sollen über dieses Portal nicht nur Informationen bereitgestellt, sondern ausgewählte Verwaltungsleistungen vollständig online angeboten werden. Ziel ist die nutzerfreundliche Bereitstellung von Informationen und Online-Diensten zur Stärkung des Europäischen Binnenmarktes.

Die Umsetzung der SDG-Anforderungen erfolgt im Rahmen der OZG-Umsetzung, sodass sich das SDG in vielen bekannten Bausteinen des OZG wiederfindet, z. B. im Portalverbund, den Leistungsbeschreibungen des Föderalen Informationsmanagements (FIM), den IT-Basiskomponenten und den Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Zu beachten sind jedoch verbindliche Umsetzungsfristen für die Bereitstellung von Informationen und grenzüberschreitend im Once-Only-Prinzip verfügbaren Online-Diensten sowie Querschnittsanforderungen wie die Mehrsprachigkeit von Informationen und Besonderheiten zu Statistik und Nutzerfeedback auf den SDG-relevanten Webseiten.

SDG im Kontext: Übersicht der Umsetzungsfristen

- **Bereitstellung von Informationen (z. B. Leistungsbeschreibungen)**
Bund und Länder 12.12.2020
Kommunen: 12.12.2022
- **Bereitstellung grenzüberschreitend durchführbarer Online-Dienste und ausgewählter Leistungen als vollständig digitalisierte Online-Dienste (Once-Only-Prinzip)**
12.12.2023

Im Folgenden sollen die Anforderungen der SDG-Verordnung im Kontext der OZG-Umsetzung dargestellt werden sowie auf Besonderheiten hingewiesen und die Einbettung der IT-Basiskomponenten im Kontext des SDG erläutert werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Umsetzungsfristen für die Bereitstellung von Informationen bis 2020 bzw. 2022.

Informationsbereitstellung

Bis Dezember 2020 (Bund und Länder) bzw. Dezember 2022 (Kommunen) sind im Rahmen der SDG-Umsetzung in erster Linie Informationen online bereitzustellen. Informationen beziehen sich auf drei Bereiche:

1. Informationen zu Rechten, Pflichten und Vorschriften zu Verwaltungsverfahren der Informationsbereiche in Annex I

Hier sollen EU-Bürger erfahren, welche Verfahren sie in bestimmten Lebenslagen durchführen müssen, z. B. eine Anmeldung im Bürgeramt bei einem Umzug nach oder innerhalb Deutschlands. Diese Texte werden zentral und bundeseinheitlich vom Bundesverwaltungsamt erstellt und können im Bundesportal (derzeit unter beta.bund.de) und weiteren Portalen angezeigt werden.

2. Informationen zu den Verwaltungsleistungen der Informationsbereiche aus Annex I und II der SDG-Verordnung

Die für die SDG-Umsetzung relevanten Informationen werden bereits über die Leistungsbeschreibungen des Föderalen Informationsmanagements (FIM) im Baustein Leistungen erfasst. Die Erstellung der Leistungsbeschreibungen wird im Rahmen des Projektes Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) durch die im MIK ansässige Landesredaktion koordiniert. Um alle erforderlichen Leistungsbeschreibungen auf Landes- und Bundesebene fristgerecht bis Ende des Jahres 2020 zu erfassen, werden die SDG-relevanten Leistungsbeschreibungen derzeit mit Vorrang in die Arbeitspakete des BUS-BB aufgenommen. Die Bereitstellung der Informationen auf kommunaler Ebene ist

mit der Umsetzungsfrist 12.12.2022 umzusetzen. Auf der OZG-Informationsplattform informationsplattform.ozg-umsetzung.de sind die für die SDG-Umsetzung relevanten Leistungen abrufbar.

SDG im Kontext: Fachportale

Die im Rahmen der SDG-Umsetzung bereitzustellenden Informationen werden im Rahmen des Projektes BUS-BB erhoben und entsprechend den Anforderungen auf dem Landesserviceportal angezeigt. Über die Anbindung an den Portalverbund werden die Informationen auch mit dem EU-Portal „Your Europe“ verlinkt sein.

Die Anforderungen der SDG-Verordnung an die Vollständigkeit der Informationen sind in der FIM-Methodik enthalten, sodass vollständig ausgefüllte FIM-Leistungsbeschreibungen sowohl die Anforderungen der OZG-Umsetzung als auch die Anforderungen der SDG-Verordnung erfüllen.

Um auch die Anforderung der Mehrsprachigkeit zu erfüllen, werden die Texte im Redaktionssystem des BUS-BB automatisch ins Englische übersetzt. Eine manuelle Übersetzung oder die Beauftragung eines Übersetzungsbüros ist daher nicht erforderlich.

Wichtig: Nur Leistungsbeschreibungen, die im Redaktionssystem des BUS-BB enthalten sind, werden SDG-konform auf dem Landesserviceportal und im Portalverbund von Bund und Ländern angezeigt und mit dem EU-Portal „Your Europe“ verlinkt.

3. Informationen zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten.

Hilfs- und Problemlösungsdienste nach Annex III beziehen sich auf Dienste, die für Auskunft bzw. Unterstützung für Verwaltungsverfahren bestehen, z. B. der Einheitliche Ansprechpartner. Die Informationen hierzu werden zentral über die FIM-Formulare für Leistungsbeschreibungen erfasst und bereitgestellt.

Exkurs: SDG-Umsetzung im Landesserviceportal service.brandenburg.de

Im Zuge der Umsetzung der Anforderungen von SDG und OZG auf Landesebene wird auch das **Landesserviceportal** unter service.brandenburg.de bis Ende des Jahres 2020 neugestaltet. Das Portal wird mit neuem Design weiterhin Zugang zu Informationen der Landesverwaltung bieten. Durch eine neue Integration des BUS-BB wird das Suchen und Finden von Informationen zu Verwaltungsleistungen nutzerfreundlicher. Auch Online-Dienste und das Servicekonto Brandenburg (Brandenburg ID) werden im Portal verlinkt. Weiterhin werden relevante Informationen mehrsprachig, d. h. auch auf Englisch angezeigt sowie Anforderungen an die Barrierefreiheit und die Optimierung für mobile Endgeräte umgesetzt.

Querschnittsanforderungen des SDG für Online-Portale

Querschnittsanforderungen wie Nutzerstatistik, Nutzerfeedback, Barrierefreiheit und Einbindung des SDG-Logo sind Anforderungen, die ebenfalls durch die an das SDG-Portal angebotenen Portale zu erfüllen sind. Diese Anforderungen sind in Zukunft durch das Landesserviceportal und gegebenenfalls durch weitere Fachportale zu erfüllen, die mit dem SDG-Portal „Your Europe“ verbunden sind.

Nicht alle Anforderungen sind dabei neu. Für Barrierefreiheit gilt hier zum Beispiel die bereits bestehende EU-Verordnung 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

SDG im Kontext: Fachportale

Sobald Fachportale Informationen oder Online-Dienste bereitstellen, die unter die Themenbereiche in Annex I oder Annex II der SDG-Verordnung fallen, müssen auch diese Portale die SDG-Anforderungen erfüllen.

Anforderungen für die Erhebung von Nutzerstatistik und Nutzerfeedback werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1121 definiert. Zur Umsetzung in Deutschland werden durch das BMI zentral nationale Komponenten zur Verfügung gestellt, die die relevanten Daten entsprechend der Anforderungen sammeln und übermitteln. Nähere Informationen zur Umsetzung werden derzeit noch erarbeitet.

Grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Diensten

Neben der Informationsbereitstellung stellt die SDG-Verordnung auch Anforderungen an die Bereitstellung von Online-Diensten. Grundsätzlich gilt, dass Online-Dienste für nationale Staatsbürger auch grenzüberschreitend für EU-Bürger verfügbar sein müssen. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- 1. Diskriminierungsfreie Datenfelder:** EU-Bürger müssen in der Lage sein, Daten zu z. B. Namen, Telefonnummer, Adresse oder Postleitzahl aus ihrem Staat eingeben zu können. Dies betrifft die zugrundeliegenden Zeichensätze, aber auch Validierungsregeln z. B. zur Postleitzahl, die nicht überall aus 5 Ziffern besteht.

2. **Bereitstellung einer EU-weit gängigen Bezahlmethode:** Mögliche Gebühren müssen grenzüberschreitend mit gängigen Zahlungsdiensten bezahlbar sein. Durch die Nutzung der elektronischen Bezahlplattform ePayBL, die im Land Brandenburg als IT-Basiskomponente zur Verfügung gestellt wird, wird diese Anforderung der SDG-Verordnung erfüllt.

SDG im Kontext: Nutzung der IT-Basiskomponenten

Durch die Nutzung der für die OZG-Umsetzung relevanten IT-Basiskomponenten wird auch die SDG-Konformität der Online-Verfahren sichergestellt.

Online-Verfahren im Once-Only-Prinzip

Weiterhin sind ausgewählte Verwaltungsleistungen in Annex II der SDG-Verordnung nach dem Once-Only-Prinzip vollständig online bereitzustellen. Dies entspricht im Wesentlichen dem Reifegrad 4 im OZG-Reifegradmodell. Die Anforderungen des SDG gehen hier also über die Anforderungen der OZG-Umsetzung hinaus. Eine Übersicht der betreffenden Leistungen finden Sie auf der OZG-Informationenplattform von BMI und FITKO unter informationsplattform.ozg-umsetzung.de.

Wichtig: Diese Anforderung gilt zusätzlich für Verfahren der folgenden EU-Richtlinien:

- EU-Richtlinie 2005/36/EG (sog. Berufsanerkennungsrichtlinie),
- EU-Richtlinie 2006/123/EG (sog. Dienstleistungsrichtlinie),
- EU-Richtlinie 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe),
- EU-Richtlinie 2014/25/EU (Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste).

SDG im Kontext: Priorisierung von OZG-Leistungen

Leistungen, die unter Annex II der SDG-Verordnung fallen, sind bis zum 12.12.2023 vollständig online bereitzustellen, d. h. nach dem Once-Only-Prinzip. Diese Leistungen sollten, falls sie nicht bereits im Rahmen der Arbeit eines OZG-Themenfeldes bearbeitet werden, vorrangig digitalisiert werden. Um zu verhindern, dass ggf. nachträgliche Anpassungen nötig werden, sollten die SDG-Anforderungen von Anfang an bei der Digitalisierung entsprechender Verwaltungsleistungen beachtet werden.

Neben den bereits erwähnten Anforderungen müssen diese Verfahren vollständig online, d. h. medienbruchfrei digital abgewickelt werden können. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

- digitale Identifizierung gemäß eIDAS-Verordnung,
- automatische digitale Empfangsbestätigung (falls das Ergebnis des Verfahrens nicht sofort übermittelt wird),
- online Abwicklung mittels eines Online-Formulars (kein PDF als E-Mail-Anhang),
- grenzüberschreitende automatisierte elektronische Übertragung von Nachweisen,
- digitale Übermittlung anderweitig notwendiger Informationen,
- digitale Signierung,
- digitale endgültige Einreichung (kein PDF als E-Mail-Anhang),
- digitale Bescheiderteilung oder Benachrichtigung über den Abschluss des Verfahrens.

Technische Voraussetzungen für die Umsetzung der Anforderungen für Online-Dienste, wie z. B. die Bereitstellung eines EU-weiten Systems der Registervernetzung, werden erst ab dem Jahr 2021 geschaffen. Auch weitere Informationen zur Umsetzung werden voraussichtlich erst ab dem Jahr 2021 bereitgestellt.

Das Single Digital Gateway in Kürze

A) Bereitstellung von Informationen

- **Fristen:**
 - **Bund und Länder 12.12.2020**
 - **Kommunen: 12.12.2022**

Im Hinblick auf die erste Umsetzungsfrist des SDG am 12. Dezember 2020 sind für die Umsetzung der SDG-Verordnung auf Landesebene in erster Linie Informationen zu Verwaltungsleistungen (Leistungsbeschreibungen) im BUS-BB bereitzustellen. Kommunen müssen diese Anforderung erst am 12. Dezember 2022 erfüllen.

Durch die Anbindung des BUS-BB an den Portalverbund werden die Leistungsbeschreibungen für Verwaltungsleistungen des Landes Brandenburg bundesweit im Portalverbund dargestellt und mit dem SDG-Portal „Your-Europe“ verlinkt.

B) Online-Dienste

- **Frist: 12.12.2023**

Die SDG-Verordnung erfordert, dass Online-Verfahren, die auf nationaler Ebene verfügbar sind, auch von grenzüberschreitenden Nutzern durchgeführt werden können. Wie auch bei der OZG-Umsetzung ist die Barrierefreiheit zu beachten

Während das OZG nur Reifestufe 3 verpflichtend vorsieht, ist für die SDG-Umsetzung zu beachten, dass Leistungen in den 21 Leistungsbündeln in Annex II der SDG-Verordnung und Verfahren, die unter den Geltungsbereich einiger weiterer EU-Regelungen fallen, im Reifegrad 4, d. h. im Once-Only-Prinzip umzusetzen sind.

Die im Rahmen der OZG-Umsetzung bereitgestellten IT-Basiskomponenten erfüllen auch die Anforderungen der SDG-Verordnung. Durch ihre Nutzung wird also auch die Erfüllung der SDG-Anforderungen sichergestellt.

Links

- Aktuelle Informationen und Ansprechpartner in Brandenburg:
<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/vernetzung/single-digital-gateway/>
- Informationen zu den IT-Basiskomponenten:
<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/bausteine/it-basiskomponenten/>
- EU-Verordnung zum Single Digital Gateway (EU 2018/1724)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1724&from=EN>
- Durchsetzungsverordnung Statistik und Nutzerfeedback:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1121&from=EN>
- EU-Portal „Your Europe“:
<https://europa.eu/youreurope/index.htm>

Herausgeber

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Referat 62: „Landesweites Monitoring gemäß Onlinezugangsgesetz, Föderales Informationsmanagement (FIM), Ausgestaltung der Basiskomponenten Portalverbund und Servicekonten, Zusammenarbeit mit den Modellkommunen“

Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13

14467 Potsdam

Ansprechpartner:

Jörn Seidenkranz, Tamara Almeyda

E-Mail:

digitalisierung@mik.brandenburg.de

Internet

www.mik.brandenburg.de

<https://ozg.brandenburg.de>

Copyright und Bildnachweise

Alle Rechte an dieser Fachpublikation einschließlich der Grafiken, Tabellen und Texte liegen beim MIK Brandenburg. Eine gewerbliche Nachnutzung, gleich welcher Art und auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung des MIK, Referat 62. Die Fachpublikation darf, wie alle Broschüren und Publikationen der Landesregierung, nicht zu Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.